

RS Vwgh 2003/11/18 2002/03/0284

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.2003

Index

91/01 Fernmeldewesen

Norm

TKG 1997 §32 Abs2;

TKG 1997 §33;

Rechtssatz

Nach dem klaren Wortlaut des § 33 TKG 1997 hat die Regulierungsbehörde lediglich die marktbeherrschende Stellung "im Sinne dieses Gesetzes" festzustellen. Daraus ergibt sich kein Präjudiz für eine allfällige wettbewerbsrechtliche Beurteilung eines Sachverhalts; die Feststellung nach § 33 TKG 1997 kann - da sie lediglich den Anknüpfungspunkt für sektorspezifische Verpflichtungen gemäß dem TKG 1997 darstellt - auch nicht in Konflikt zu nationalem Wettbewerbsrecht stehen (vgl. dazu auch § 32 Abs. 2 TKG 1997).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002030284.X09

Im RIS seit

17.12.2003

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at